

c) durch Konsumgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler sowie private und handwerkliche Betriebe und andere selbständig tätige Bürger gekauft, sind die Kosten für die Anschaffung dieser Waren sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

(2) Die Anwendung der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem die Ordnungswidrigkeit Begehenden wird durch die Regelung des Abs. 1 nicht berührt.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 9 tritt einen Monat nach Veröffentlichung der Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Dezember 1967 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterhandel (GBI. II S. 867) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1969

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

**Anlage**

zu § 2 vorstehender Anordnung.

1. Schuhwerk mit Oberteil aus Leder
2. Lederwaren
3. Dekorationsgewebe und -gewirke
4. Teppiche und Läufer
5. Fußbodenbelag
6. Gewebe und gewirkte Tülle und Gardinen
7. Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder
8. Leibwäsche
9. Haushaltswäsche
10. Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien
11. Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie
12. Möbel und Polsterwaren
13. Sport- und Wanderzelte (außer Großraumzelte ab 10 Personen)
11. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
15. Motorfaltboote D 110/2 und D 140 sowie starre Boote (außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“, Trainingsboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier, Wettkampfboote sowie Rettungs- und Beiboote)
16. Bürobedarfsartikel und Papiererzeugnisse (außer Formularbücher, -blocks und ähnliche Papiererzeugnisse für den Bürobedarf)

17. Klein- und Reiseschreibmaschinen
18. Tapeten
19. Kelchglas
20. Wannen aus Polyäthylen
21. Eßbestecke (rostfrei und mit Silberauflage)
22. Emaillegeschirr (Blechemaille)
23. Elektroherde
24. Haushaltkühlschränke
25. Haushaltwaschmaschinen
26. Bügel- und Bohnermaschinen
27. Elektrische Durchlauferhitzer
28. Gußeiserne Badewannen
29. Gasherde
30. Kombinierte Gas-Kohle-Herde
31. Gasgeräte für Flüssiggas aller Art (außer Campinggasgeräte)
32. Werkzeuge aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge
33. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführung mit gleichem Gebrauchswert
34. Bau- und Möbelbeschläge
35. Koffer-, TT-Empfänger und Autosuper
36. Foto-, Kino-Objektive
37. Prismen-Theatergläser
38. Binokulare und monokulare Prismenferngläser
39. Personenkraftwagen
40. Kleinroller, Kleinmotorräder bis 75 cm<sup>3</sup> und Mopeds
41. Motorrad- und Motorrollerdecken und -schlauche

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Gebührentarife des Verkehrswesens  
vom 1. Oktober 1969**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§!

Der **Abschnitt 5.1.13.** erhält folgende Fassung:

„Für die auf Antrag erteilte Genehmigung zum einmaligen Befahren der Wasserstraßen in einer Verkehrsrichtung und einer Reise mit einem übermaßigen Fahrzeug 5.—M.“

§ 2

(1) Der **Abschnitt 5.2.3.8.** ist durch nachstehende Abschnitte zu ergänzen:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1968 (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes)